

B e g r ü n d u n g

Archiv

2.5.1972

I

Der Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Februar 1972 (Amtlicher Anzeiger Seite 213) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um auf den zur Zeit brachliegenden Flurstücken Flächen für den Gemeinbedarf und den Verkehr zu sichern.

Im Bereich des Ortskerns Ohlstedt und in der Nähe der U-Bahnhaltestelle soll ein dreizügiges Gymnasium errichtet werden, das durch die im Raume der Walddörfer überdurchschnittlich hohe Zahl von Schülern, die von der Grundschule zum Gymnasium übergehen, dringend erforderlich ist. Den Einzugsbereich für das Gymnasium bilden die Stadtteile Wohldorf-Ohlstedt, Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt und Teile Bergstedts. Darüber hinaus soll es der Entlastung der Gymnasien in Volksdorf und Buckhorn dienen.

Die Schulfläche wird durch eine Stichstraße mit beidseitigen Gehwegen erschlossen. Die westliche Begrenzung dieser Straße bildet ein vorhandener Knickwall. Eine zusätzliche Wegeverbindung zu den Sportanlagen südlich der Sthamerstraße soll im östlichen Teil des Plangebiets hergestellt werden.

IV

- Das Plangebiet ist etwa 25 900 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 2 100 qm (davon neu etwa 2 000 qm) und für das Gymnasium etwa 23 800 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Miteigentums-Anteil der neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Bau des Gymnasiums, der Straße und der Fußwegverbindung entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.